



Sachgebiet: Organisation und Recht

Vorlage Nr.: 2026/6487

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	11.05.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Sachverhalt:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen, oder wenn er es für erforderlich hält, zwei weitere Bürgermeister. D. h., ein zweiter Bürgermeister muss, ein dritter Bürgermeister kann gewählt werden. Es ist nicht zulässig, zwei „gleichberechtigte“ weitere Bürgermeister zu wählen sowie die Wahl eines vierten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Bürgermeister endete mit Ablauf der Wahlzeit als Gemeinderatsmitglied zum 30.04.2026 (Art. 23 Abs. 1 GIKrWG).

Bevor der Gemeinderat zur Wahl weiterer Bürgermeister schreitet, muss er durch Mehrheitsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) bestimmen, ob ein oder zwei weitere Bürgermeister gewählt werden sollen und in welcher Reihenfolge die Wahlen stattfinden sollen (h. M.: Schlussfolgerung aus Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Erstmalig mit der Amtsperiode 1996/2002 wurde, u. a. im Hinblick auf die Gemeindeentwicklung, für den Vertretungsfall des ersten Bürgermeisters die Anzahl der Vertreter auf einen zweiten Bürgermeister und auf einen dritten Bürgermeister festgesetzt.

Diese Vertretungsregelung hat sich in den vorangegangenen Amtsperioden bewährt und als praktikabel erwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neubiberg beschließt neben einem zweiten Bürgermeister auch einen dritten Bürgermeister zu wählen.
2. Die Wahl der weiteren Bürgermeister erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter. D. h., zunächst die Wahl des zweiten Bürgermeisters, im Anschluss die Wahl des dritten Bürgermeisters.